



Bauherr: Gemeinde Gosheim

Projekt: Bebauungsplan „Hintere Wiesen - 8. Änderung“

Planungsstand: Entwurf

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach § 3 (2) BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 19.10.2020



Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

Entwurfsunterlagen, bestehend aus

Bebauungsplan

- 1 Übersichtskarten und Übersichtspläne
 - 1.01 Übersichtskarte M 1: 2.500 v. 21.07.2020, Format A4 <11_go103120a_01_dwg.pdf>
 - 1.02 Übersichtslageplan Geltungsbereich M 1: 2.000 v. 21.07.2020 <12_go103120a_02_dwg.pdf>

- 2 Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil
 - 2.01 Bebauungsplan Teil A und B – zeichnerischer und schriftlicher Teil
M 1: 1.000 v. 21.07.2020, Format 900 x 594 <21_go103120a_05_dwg.pdf>

- 3 Begründung / Erläuterung
 - 3.01 Begründung / Erläuterungen vom 21.07.2020 <31_go103220a_docx.pdf>

Präambel

Im Bereich von Teilen der Gehrenstraße sowie beim Greutweg und Hirschleweg erfolgte die Bebauung durch den vom Landratsamt Tuttlingen am 02.04.1963 genehmigten Bebauungsplan „Hintere Wiesen“. In Teilbereichen, insbesondere in der Peripherie zu angrenzenden Bebauungsplänen, wurde dieser Plan schon mehrmals fortgeschrieben.

Der Bebauungsplan „Hintere Wiesen“ hat mit den ursprünglichen Festsetzungen heute noch eine Arrondierung von etwa 8,15 ha und dieses Gebiet ist als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es - sowohl zum Zeitpunkt des damaligen Satzungsbeschlusses als auch heute – 3 Nutzungsbereiche, welche sich im Maß der baulichen Nutzung unterscheiden. Im „Nutzungsbereich I“ ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig, im „Nutzungsbereich II“ sind bis zu 2 Vollgeschosse zulässig und im „Nutzungsbereich III“ sind nur 2 Vollgeschosse zulässig.

Mehrere Bauinteressen sind mittlerweile vorstellig geworden, deren Gebäude in „Nutzungsbereich I“ liegen und diese erweitern möchten. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte erachtet es die Verwaltung für dringendst geboten und notwendig, das Maß der baulichen Nutzung des Gebietes an die heutigen Anforderungen, die u.a. durch den Baustil und die heutigen Vorgaben der Energieeinsparverordnung geprägt werden, anzupassen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt wird vorgeschlagen, das Verfahren auf Grundlage von §13a BauGB durchzuführen (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren). Da ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren auf maximal 20.000m² Grundfläche beschränkt ist, wird der Geltungsbereich bzw. der Änderungsbereich auf die Arrondierung von „Nutzungsbereich I“ konzentriert. Dies sind also diejenigen Flächen, wo bisher ausschließlich 1-geschossige Bauweise zulässig ist.

Planungsrechtlich wird das Gebiet als „Hintere Wiesen – 8. Änderung“ bezeichnet.

Der Gemeinderat hat deshalb am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Ausschnitt des **Bebauungsplanes „Hintere Wiesen“** zu ändern (Aufstellungsbeschluss) und das Verfahren nach §13a



BauGB im „beschleunigten Verfahren“ durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 30.07.2020 bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mittels Schreiben / E-Mail am 06.08.2020 über die Entwurfsoffenlage informiert. Die Entwurfsoffenlage fand vom 06.08.2020 bis 11.09.2020 statt und wurde am 30.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die hierzu vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat wurden als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt (Arbeitspapier vom 11.09.2020). Die Abwägung zur Entwurfsoffenlage durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020.

Ergebnis:

Im Gremium wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Das Abwägungsergebnis entspricht dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung und besteht aus den folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <go103tob1/ Eaus_20200806.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN < go103tob1/ EAbwaeg_20201019.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
 - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
 - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Gemeinde Gosheim		Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige Information zur Entwurfsoffenlage										
Bebauungsplan "Hintere Wiesen - 8. Änderung"												
)1 = Übersichtskarten und Lagepläne, go103120a_01_dwg.pdf und go103120a_02_dwg.pdf vom 21.07.2020												
)2 = Bplan Teil A + B - zeichn. und schriftl. Teil go103120a_05_dwg.pdf vom 21.07.2020												
)3 = zugehörige Bauvorschriften (siehe 2)												
)4 = Begründung und Erläuterung go103220aa_docx.pdf vom 21.07.2020)11 = digital als PDF / Mailversand										
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per					Rücklauf		Bemerkungen		
			Datum	Post / Papier					Mail)11		Soll	Ist
)1)2)3)4)5				
10	Landratsamt Tuttlingen als Koordinationsstelle für alle Landkreisbehörden insgesamt	Baurechtsamt	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	10.09.2020	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	07.08.2020	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenwesen und Verkehr	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	17.08.2020	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	07.09.2020	
33	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
34	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und forstliche Förderung	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	06.08.2020	
40	Polizeidirektion	Konstanz	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	17.08.2020	
41	Gemeindeverwaltungsverband	Heuberg	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
42	Zweckverband Wasserversorgung	Technische Betriebsleitung	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
50	BUND-Umweltzentrum Tuttlingen	Landesverband BW - Kreisgruppe Tuttlingen	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
53	Handwerkskammer	Konstanz	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
60	Netze BW	Stuttgart	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	18.08.2020	
61	Energieversorgung	Rottweil	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	07.08.2020	
62	Deutsche TELECOM AG T-Com	Donaueschingen	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	06.08.2020	
63	Unitymedia-Vodafone		06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	13.08.2020	
70	Gemeindeverwaltung Wehingen	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
71	Gemeindeverwaltung Deilingen	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
72	Gemeindeverwaltung Böttingen	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
73	Gemeindeverwaltung Bubsheim	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	-	
74	Gemeindeverwaltung Denkingen	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	06.08.2020	
75	Gemeindeverwaltung Frittlingen	Rathaus	06.08.2020						06.08.2020	11.09.2020	06.08.2020	

Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Hintere Wiesen - 8. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
<u>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</u>		<u>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</u>	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>			
)1 = Übersichtskarten und Lagepläne, go103120a_01_dwg.pdf und go103120a_02_dwg.pdf vom 21.07.2020		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Bplan Teil A + B - zeichn. und schriftl. Teil go103120a_05_dwg.pdf vom 21.07.2020			
)3 = zugehörige Bauvorschriften (siehe 2)		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
)4 = Begründung und Erläuterung go103220aa_docx.pdf vom 21.07.2020		wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-
Terminvorgaben und Fristen:			
Offenlegung: 06.08.2020 bis 11.09.2020			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Hintere Wiesen - 8. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
Landratsamt			
10	Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt		10.09.2020
	1. Entsprechend Ihrer Bekanntmachung vom 30.07.2020 können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Rein vorsorglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass nach einer neueren Rechtsprechung des OVG Münster eine solche Bekanntmachung gegen § 3 Abs. 2 BauGB verstoßen könnte, da die öffentliche Bekanntmachung keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten darf, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. § 3 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BauGB schreibt die Einschränkung der Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die von Ihnen formulierte Bekanntmachung ist hinsichtlich der Möglichkeiten der Einreichung der Stellungnahmen enger gefasst, als der Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BauGB. Durch die abschließende Aufzählung der Einreichungsformen begrenzen Sie somit die Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme. Soweit ersichtlich ist zwar eine Entscheidung des BVerwG hierzu noch nicht ergangen. Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir jedoch an, die Bekanntmachung entsprechend anzupassen und sich bei der Formulierung eng am Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BauGB zu orientieren. Dieser differenziert nicht nach den verschiedenen Varianten der Einreichung und ist insofern weiter gefasst als Ihre Formulierung.	Kenntnisnahme; Der Bekanntmachungstext wird zukünftig angepasst um die Einreichung der Stellungnahmen per Email zu ermöglichen.	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	2. Bitte beachten Sie überdies, dass im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens – sofern von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird – gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB auch eine ortsübliche Bekanntmachung über die Gelegenheit zur Information und Äußerung über die Planung zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme	0
	3. Ferner möchten wir Sie noch auf folgende Unstimmigkeiten in den Planunterlagen hinweisen: In der Datei mit der Bezeichnung „Übersichtskarte“ findet sich auf der rechten Seite der Karte ein kleinerer hervorgehobener Bereich, der auch in der Datei „Übersichtslageplan“ als „Nutzungsbereich III“ hervorgehoben und mit einer Abänderung hinsichtlich der Geschosshöhen versehen wurde. In den Begründungsunterlagen wird hingegen unter Ziffer 1 bemerkt, dass sich die geplante Änderung im § 13a BauGB-Verfahren nur auf den „Nutzungsbereich I“ bezieht. Dies sollte unseres Erachtens auch aus der Übersichtskarte und dem Übersichtslageplan hervorgehen. Hier könnte man fälschlicherweise davon ausgehen, dass eine größere, als die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zulässige Fläche, von den Änderungen des Bebauungsplanes betroffen ist.	Sowohl im Übersichtslageplan als auch in der Begründung ist lediglich eine Änderung des "Nutzungsbereichs I" deklariert und hervorgehoben. Im "Nutzungsbereich III" wird keine Änderung vorgenommen. Die Beschriftung im Übersichtslageplan wird angepasst und eindeutiger dargestellt.	+
	Darüber hinaus ergibt sich diese Abweichung auch aus Ziffer 3 der Begründungsunterlagen, wo ein Hinweis auf die Planunterlagen erfolgt, in denen die geplanten Veränderungen zwischen „vorher“ und „nachher“ zeichnerisch gegenübergestellt seien. Hier ist unseres Erachtens eine Klarstellung erforderlich, da ansonsten dem Bestimmtheitsanfordernis nicht ausreichend Genüge getan wäre.		
11	Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt	10.09.2020	
	Das Bebauungsplangebiet ist bereits seit Jahren verkehrsmäßig erschlossen; aus Sicht der Verkehrssicherheit gibt es daher keine Einwände. Aus unserer Sicht sollte die Gemeinde Gosheim jedoch sorgfältig prüfen, wie sich die geplanten Änderungen im betroffenen Gebiet auf das Parkaufkommen bzw. -verhalten auswirken.	Kenntnisnahme	0
12	Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde	10.09.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen		0
13	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"	10.09.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen		0
14	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Wasserversorgung/Grundwasser	10.09.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen		0
15	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer	10.09.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen		0
16	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz	10.09.2020	
	keine Bedenken oder Anregungen		0
17	Landratsamt Tuttlingen, Brand- und Katastrophenschutz	10.09.2020	
	Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
	Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.	Kenntnisnahme	0
18	Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
19	Landratsamt Tuttlingen, Forstamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
20	Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
21	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
22	Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
23	Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
24	Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
25	Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken oder Anregungen	10.09.2020	0
Regierungspräsidium			
30	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde	07.08.2020	
	Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da der bebauungsplanentwurf den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche) entspricht.	Kenntnisnahme	0
	Ergänzender Hinweis: Die mit dem Bebauungsplanänderungsentwurf "Hintere Wiesen - 8. Änderung" beabsichtigten Planänderungen (Erhöhung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse von I auf II bei gleichzeitiger Beschränkung der Traufhöhe auf maximal 6m und der Firsthöhe auf maximal 9m) entsprechen dem allgemeinen raumordnerischen Grundsatz des Vorranges der Innen- vor der Außenentwicklung sowie den landesplanerischen Zielsetzungen einer möglichst flächensparenden und am Bestand orientierten Siedlungsentwicklung (Planziel 3.1.9 sowie Grundsatz 1.1, 1.4 Satz 3 und 3.2.2 Landesentwicklungsplan 2002), so dass hiergegen keine raumordnerischen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme	0
31	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr	17.08.2020	
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 21.07.2020 geprüft und stimmen diesem zu. Die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder Landes.	Kenntnisnahme	0
32	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt	07.09.2020	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Dentalenton- sowie der Hamitenton-Formation (jeweils Mitteljura). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	0
33	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege		-
	Keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
34	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Förderung	06.08.2020	
	der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 20.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Ausschnitt des Bebauungsplanes „Hintere Wiesen“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu ändern. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird auch der Höheren Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.	Kenntnisnahme	0
	STELLUNGNAHME Weder ist im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Hintere Wiesen – 8. Änderung“ Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung der Höheren Forstbehörde ist bei diesem Verfahren nicht notwendig. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.	Kenntnisnahme	0
sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände			
40	Polizeidirektion, Konstanz	17.08.2020	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Hintere Wiesen, 8. Änderung" der Gemeinde Gosheim.	Kenntnisnahme	0
41	Gemeindeverwaltungsverband, Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
42	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe, Technische Betriebsleitung		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	BUND-Umweltzentrum Tuttlingen, Landesverband BW - Kreisgruppe Tuttlingen		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
53	Handwerkskammer, Konstanz		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Naturpark Obere Donau e.V., Geschäftsstelle		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Versorger			
60	Netze BW, Stuttgart	18.08.2020	
	Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: - Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits 0,4-kV-kabelnetze der Netze BW GmbH. Diese Netze sollen auch in absehbarer Zeit bestehen bleiben.	Kenntnisnahme	0
	- Durch die möglichen zusätzlichen Wohneinheiten sowie aufgrund von Elektromobilität könnte es erforderlich werden, dass wir unsere Netze erweitern müssen.	Kenntnisnahme	0
61	Energieversorgung, Rottweil	07.08.2020	
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
62	Deutsche TELECOM AG T-Com, Donaueschingen	06.08.2020	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren . Ein Lageplan ist beigefügt.	Kenntnisnahme; Die Informationen werden an die Bauherren weitergegeben.	0
63	Unitymedia-Vodafone	13.08.2020	
	Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
70	Gemeindeverwaltung Wehingen, Rathaus		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	Gemeindeverwaltung Deilingen, Rathaus		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
72	Gemeindeverwaltung Böttingen, Rathaus		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
73	Gemeindeverwaltung Bubsheim, Rathaus		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	Gemeindeverwaltung Denkingen, Rathaus	06.08.2020	
	Belange der Gemeinde Denkingen sind durch die Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	0
75	Gemeindeverwaltung Frittlingen, Rathaus	06.08.2020	

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Gemeinde Frittlingen ist durch den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Gosheim nicht unmittelbar betroffen. Von Seiten der Gemeinde Frittlingen weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Gosheim. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren wird abgesehen.	Kenntnisnahme	0
75	Gemeindeverwaltung Wellendingen, Rathaus		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Bürger / Anwohner			
99	vorgetragene Anregungen zur Entwurfsoffenlage		
	keine		